

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Lieferung von Produkten und Waren sowie für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen

der Raiffeisen Informatik Consulting GmbH

1020 Wien, Lilienbrunnngasse 7-9, nachfolgend „RI-C“ genannt

1. Geltungsbereich und Gegenstand dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB genannt)

- 1 Gegenstand dieser AEB ist die Regelung der Rahmenbedingungen sämtlicher zwischen der RI-C und dem LIEFERANTEN abgeschlossener Rechtsgeschäfte. Dies betrifft insbesondere alle Bestellungen für die Lieferung von Produkten und Waren, v.a. Software-Produkte und die dazu gehörige Software-Wartung, sowie auch die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen.
 - 1.1. Durch die Annahme einer auf diese AEB bezugnehmenden Bestellung durch den LIEFERANTEN werden die AEB in ihrer jeweils gültigen Version automatisch Bestandteil des entsprechenden Rechtsgeschäfts. Darüber hinaus gelten die AEB ab deren ersten Anwendung auch für jede weitere Art der Zusammenarbeit, Abstimmung, Informationsaustausch etc. zwischen den beiden Parteien (das gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für Fragen der Haftung und Geheimhaltung), auch ohne direkten Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsgeschäft bzw. Bestellung.
Die AEB in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung sind einzusehen auf der Homepage der RI-C oder können dem Lieferanten auf dessen Anfrage hin per E-Mail zur Ansicht übermittelt werden.
 - 1.2. Bestellungen im Sinne von Punkt 1.1 und 2.1 können in oder ohne Verbindung mit dem Abschluss von dazugehörigen Einzelverträgen erfolgen. Diese AEB gelten dabei auch für sämtliche dieser Einzelverträge, auch wenn in diesen nicht explizit darauf verwiesen wird, es sei denn, dass die Anwendung dieser AEB darin ausdrücklich abbedungen wurde.
 - 1.3. Vereinbarungen zwischen dem LIEFERANTEN und der RI-C gelten in nachstehender Reihenfolge, beginnend mit der höchsten Priorität:
 - i. **Einzelverträge (Bestellungen) der RI-C**
 - ii. **Rahmenverträge**
 - iii. **Gegenständliche AEB**
 - iv. **Statements of Work oder ähnlich geartete Dokumente wie z.B. Leistungsbeschreibungen und Produktspezifikationen des Lieferanten**
 - v. **Auftragsverarbeitervereinbarung**
 - 1.4. Rechtliche und kommerzielle Bedingungen in Angeboten oder Standarddokumenten des Lieferanten (Statements of Work, Produktspezifikationen, etc.) kommen nur in jenem Ausmaß zur Anwendung als auf diese in der Bestellung und/oder im Einzelvertrag explizit verwiesen wird. Im Falle von Widersprüchen zwischen solchen Bedingungen und den Bedingungen der oben unter (i) bis (iv) angeführten Dokumente gehen jedenfalls die oben genannten Dokumente in der festgelegten Geltungsreihenfolge vor. Wie auch immer geartete Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN werden ausgeschlossen.
 - 1.5. Mit der RI-C verbundene Unternehmen aus der Raiffeisen Gruppe („GRUPPENUNTERNEHMEN“) sind berechtigt, ebenfalls diese AEB zu verwenden, indem sie eine Bestellung unter Bezugnahme auf diese AEB durchführen. Darüber hinaus gelten vom LIEFERANTEN an die RI-C gerichtete Angebote stets auch als an alle GRUPPENUNTERNEHMEN gerichtet, sodass diese ein entsprechendes Angebot des LIEFERANTEN im eigenen Namen und auf eigene Rechnung annehmen können. Mit Annahme bzw. Durchführung einer Bestellung des GRUPPENUNTERNEHMENS durch den LIEFERANTEN stimmt der LIEFERANT der Geltung dieser AEB zu. Im Folgenden ist unter „RI-C“ daher sinngemäß „RI-C bzw. deren verbundene GRUPPENUNTERNEHMEN“ zu verstehen.

2. Bestellungen

- 2.1. Es sind ausnahmslos schriftliche Bestellungen, welche erkennbar von der RI-C ausgestellt wurden, verbindlich. Für Bestellungen von GRUPPENUNTERNEHMEN können allenfalls jedoch andere Regelungen zur Anwendung gelangen.
- 2.2. Mündliche Bestellungen sind nicht verbindlich, und dürfen vom LIEFERANTEN mit dem Verweis auf diese AEB nicht angenommen werden.
- 2.3. Lieferungen und/oder Leistungen, die vom LIEFERANTEN aufgrund der Annahme einer den Formvorschriften des Punktes 3.1 widersprechenden Bestellung erbracht werden, sind im Falle einer entsprechenden Aufforderung der RI-C auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN rückabzuwickeln. Der LIEFERANT hat der RI-C insbesondere sämtliche aus einer solchen Bestellung erhaltene Zahlungen spesen- und abzugsfrei rück zu erstatten und in Abstimmung mit der RI-C den für die RI-C kostenfreien Rücktransport bereits gelieferter Waren und Produkte zu organisieren.

3. Preise und Angebote

- 3.1. Alle Angebote des LIEFERANTEN an die RI-C sind - soweit nichts anderes vereinbart wurde - per E-Mail an [ri-c](mailto:ri-c@ri-c.at) zu übermitteln. Im Zweifelsfall wird davon ausgegangen, dass die im Angebot angeführten Preise und sonstige Konditionen noch keine Sonderkonditionen für die RI-C darstellen und somit noch einer finalen Diskussion und Verhandlung unterliegen.
- 3.2. Die Gültigkeitsdauer von Angeboten und Preislisten muss mindestens drei Monate betragen. Die Erweiterung einer Preisliste um zusätzliche Produkte oder Leistungen bei gleicher oder längerer Gültigkeitsdauer ist möglich.
- 3.3. Bestellungen der RI-C können unter Bezugnahme auf Preislisten, individuelle Angebote oder dazugehörige Rahmen- oder Einzelverträge durchgeführt werden. Allfällige Steuern, Abgaben und Gebühren, sowie sonstige Kosten, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen können, wie Honorarsätze und Kosten für Aufwendungen, Kilometergeld, Verbrauchsmaterialien, Verschleißteile etc. sind in allen Angeboten und Preislisten gesondert anzuführen. Sofern im Einzelfall schriftlich zwischen den Parteien nichts Anderweitiges vereinbart wird (Pauschalen o.ä.), sind alle sonstige Kosten (wie oben beschrieben) nach tatsächlichem Aufwand unter Vorlage aller dazugehörigen Belege abzurechnen, und im Wege der jeweiligen Bestellung ist nach Möglichkeit eine Obergrenze für solche Kosten zu vereinbaren.
- 3.4. Als Währung wird einheitlich EURO festgelegt, sollte im Einzelfall nichts Anderweitiges vereinbart sein.

4. Zahlungskonditionen und Rechnungen

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, lauten die Zahlungskonditionen nach Wahl der RI-C entweder 45 Tage netto oder 30 Tage mit 3% Skonto.
- 4.2. Alle Rechnungen sind entweder per Post oder per E-Mail (buchhaltung@ri-c.at) an die Buchhaltung der RI-C zu übermitteln.
- 4.3. Die Zahlungsfrist beginnt entweder nach vertragsgemäßer Leistungserfüllung oder (im Fall eines Abnahmeprozesses gemäß Punkt 7.) nach positiv erfolgter Abnahme durch die RI-C oder nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des nachfolgenden Punktes.

Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist dabei immer jenes der oben angeführten Ereignisse, welches im konkreten Fall als letztes eintritt.

Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung seitens der RI-C als rechtzeitig erfolgt. Allfällige Bankspesen der Empfängerbank sind vom LIEFERANTEN zu tragen.

- 4.4. Unbeschadet Punkt 4.3 können Zahlungen durch RI-C nur erfolgen, wenn die Rechnungen alle nachfolgend aufgelisteten Informationen beinhalten. Fehlt auch nur eine dieser Informationen gilt die Rechnung bzw. der Lieferschein jedenfalls als nicht ordnungsgemäß im Sinne von Punkt 4.3. und das Zahlungsziel verlängert sich (unbeschadet weiterer Konsequenzen, die in diesen AEB vorgesehen sind) automatisch bis 30 Tage nach Ausstellung eines ordnungsgemäßen

Lieferscheins und / oder Rechnung.

Erforderliche Informationen in Rechnungen des LIEFERANTEN:

- RI-C Bestellnummer/RI-C Vertragsnummer (falls vorhanden) und Bestelldatum
 - Empfänger, ggf. Projekttitle lt. Bestellung
 - Positionsnummer, Menge und Spezifikation, Mengeneinheit gem. Bestellung
 - Ausreichender Hinweis auf die auf ggf. in der Lieferung enthaltene Speichermedien oder Geräte entfallende Vergütung gemäß § 42b UrhG
 - Preise und Rabatte
 - Abgenommener Arbeits-/Leistungsbericht falls es sich um Dienst- oder Werkleistungen handelt
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.) des LIEFERANTEN
 - Vermerk, ob es sich um eine Teilrechnung oder eine Schlussrechnung handelt
- 4.5. Sämtliche Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), Gebühren und Abgaben (insbesondere auch allfällige Bankspesen und –gebühren), welche in Angeboten, Preislisten oder Einzelverträgen entgegen Punkt 3.3 nicht explizit angeführt wurden, gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.
- 4.6. Jegliche Indexanpassungen werden einvernehmlich ausgeschlossen, sofern im Einzelfall schriftlich zwischen den Parteien nichts Anderweitiges vereinbart wurde.
- 4.7. Die RI-C ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LIEFERANTEN mit Forderungen, die der RI-C ihm gegenüber zustehen, aufzurechnen. Bis zur vollständigen Behebung von Mängeln kann die RI-C die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann die RI-C einen unverzinslichen Garantierückhalt bis zu 10 % der AUFTRAGSUMME vom Rechnungsbetrag einbehalten. Wird ein solches Zurückbehaltungsrecht ausgeübt, hemmt dies die Fristen gemäß Punkt 4.1.
- 4.8. Eine Zahlung seitens der RI-C bedeutet weder eine konkludente Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN noch einen wie auch immer gearteten Verzicht auf der RI-C zustehende Rechte, insbesondere aus Gewährleistung, Garantie oder Schadenersatz.
- 4.9. Forderungen des LIEFERANTEN gegenüber der RI-C aus Rechtsgeschäften, die auf diesen AEB basieren, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der RI-C weder abgetreten noch verpfändet noch in sonstiger Weise auf Dritte übertragen werden. Für den Fall einer Zustimmung durch die RI-C hat der Lieferant eine Bearbeitungs- und Aufwandspauschale in Höhe von 2% der Gesamtforderungssumme an die RI-C zu bezahlen.

5. Lieferbestimmungen

- 5.1. Sofern anwendbar und im Einzelfall schriftlich zwischen den Parteien nichts Anderweitiges vereinbart wurde, erfolgen alle Lieferungen transportsicher verpackt und grundsätzlich frei Haus an den vereinbarten Lieferort (DDP gem. INCOTERMS 2010). Somit trägt der LIEFERANT sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Anlieferung anfallen.
- 5.2. Der Gefahrenübergang wird – auch bei Versendung – mit Übergabe an die RI-C am vereinbarten Lieferort bewirkt. Im Lieferumfang sind den genannten Anforderungen genügende Lieferscheine enthalten, welche so an der Lieferung anzubringen sind, dass diese ohne Öffnen der Transportverpackung zugänglich sind.

6. Leistungserbringung

- 6.1. Der LIEFERANT ist grundsätzlich verpflichtet, alle von der RI-C bestellten Lieferungen und Leistungen selbst zu erbringen. Sollte das – aus welchem Grund auch immer – nicht möglich sein, ist der LIEFERANT berechtigt, die Bestellung auf eigene Kosten von hierfür geeigneten Dritten durchführen oder fertig stellen zu lassen. Der LIEFERANT ist jedoch verpflichtet die RI-C

- frühestmöglich vorab hierüber zu informieren und deren nachweisliche Zustimmung einzuholen.
- 6.2. Der LIEFERANT unterliegt hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und konkreter Durchführung der Tätigkeit keinen Weisungen der RI-C, hat jedoch die vorgegebenen Termine einzuhalten und haftet für die pünktliche und ordnungsgemäße Durchführung.
 - 6.3. Der LIEFERANT erbringt Lieferungen und Leistungen grundsätzlich mit seinen eigenen Betriebsmitteln. Sofern der Zugang zum Computernetzwerk der RI-C notwendig, aber mit den Betriebsmitteln des LIEFERANTEN nicht möglich ist oder gestattet wird, stellt die RI-C die dazu notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung.
 - 6.4. Der LIEFERANT sichert zu, ausschließlich zuverlässige, fachlich ausreichend qualifizierte und persönlich geeignete Personen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegenüber der RI-C zum Einsatz zu bringen, deren Beschäftigungsverhältnis den jeweils geltenden österreichischen Arbeits- und Sozialrechtsvorschriften genügt. Für das Einhalten der geltenden Arbeitsschutzvorschriften, das zur Verfügung stellen geeigneter Schutzausrüstungen und die Unterweisung in die notwendigen Schutzmaßnahmen, ist ausschließlich der LIEFERANT verantwortlich.
 - 6.5. Der LIEFERANT sichert zu, über alle für die von ihm angebotenen bzw. durchgeführten Lieferungen und Leistungen notwendigen Gewerbeberechtigungen zu verfügen und deren Verlust der RI-C unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sowie die Leistungserbringung bis zu deren Wiedererlangen, unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche der RI-C, einzustellen.
 - 6.6. Falls es sich beim LIEFERANTEN um eine natürliche Person handelt, gilt folgendes: Der LIEFERANT sichert zu, zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsgeschäftsabschlusses (Bestellannahme) und für die gesamte Dauer der Leistungserbringung hinsichtlich der von ihm für die RI-C erbrachten Leistungen der Versicherung nach dem GSVG zu unterliegen, was er durch Vorlage des aktuellen Zahlungsbeleges der Versicherungsbeiträge nachzuweisen hat. Verliert der LIEFERANT die GSVG-Versicherung, hat er der RI-C unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und die Leistungserbringung bis zu deren Wiedererlangen einzustellen. Die RI-C ist daher nicht verpflichtet für die Anmeldung des LIEFERANTEN oder dessen Erfüllungsgehilfen bei den zuständigen Krankenkassen zu sorgen.
 - 6.7. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die in Beilage A angeführten Sicherheits- und Verhaltensregeln vollständig einzuhalten, und seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen rechtzeitig vor deren Einsatz für die RI-C, für deren Beteiligungen bzw. deren verbundenen Unternehmen im Raiffeisen-Sektor, für deren Kunden oder für deren Partner, zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus ist der LIEFERANT verpflichtet, sonstigen individuellen schriftlichen Anweisungen der RI-C betreffend technischer oder personenbezogener Sicherheit Folge zu leisten.
 - 6.8. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, gegenüber Dritten Erklärungen oder Verpflichtungen im Namen der RI-C abzugeben oder einzugehen.

7. Abnahme

Sofern anwendbar und in Einzelverträgen keine anders lautenden Abnahmeregelungen vereinbart werden, kommen die nachfolgenden Klauseln zum Einsatz:

- 7.1. Insbesondere bei Programm- und System-Entwicklungsleistungen erfolgt grundsätzlich eine Abnahme (Zwischen- oder Endabnahme) erst nach einem mindestens 4 wöchigen einwandfreien Probelauf. Der LIEFERANT hat zu diesem Zweck eine Datei mit entsprechenden Testdaten zur Verfügung zu stellen bzw. diese Datei aus Daten der RI-C selbst zu erstellen. Treten während des Probelaufes Fehler auf oder entspricht das Ergebnis nicht den vereinbarten Spezifikationen, hat der LIEFERANT diese Mängel unverzüglich zu beseitigen bzw. auszubessern. Der Probelauf beginnt sodann wieder neu zu laufen. Die RI-C wird sich bemühen, auftretende Mängel bzw. Fehlfunktionen zu dokumentieren und diese Informationen dem LIEFERANT zur Verfügung zu stellen. Soweit die Mitwirkung der RI-C bei der Fehlersuche zwingend erforderlich ist, wird die RI-C den LIEFERANTEN in adäquatem Umfang dabei unterstützen, sofern dadurch der Betriebsablauf der RI-C nicht beeinträchtigt wird und/oder kein Zusatzaufwand bei der RI-C entsteht.
- 7.2. Nach Fertigstellung aller vom LIEFERANT zu erbringenden Lieferungen und Leistungen hat der LIEFERANT der RI-C seine Lieferungen bzw. Leistungen zur Endabnahme anzubieten. Werden

dabei nicht bloß unerhebliche Mängel festgestellt oder hat der LIEFERANT seine Lieferungen und Leistungen nicht vollständig erbracht, so erfolgt keine Abnahme durch die RI-C. Sämtliche vom LIEFERANTEN geleisteten Arbeiten gelten rechtswirksam erst dann als abgenommen, nachdem die RI-C die Gesamtumfang der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen ordnungsgemäß erhalten und übernommen hat. Erst mit dieser Übergabe geht Gefahr und Zufall auf die RI-C über; bis dahin trägt sie der LIEFERANT.

- 7.3. Über jede Abnahme sind gemeinsame Protokolle zu errichten, in denen die einzelnen Mängel sowie die Fristen/Termine von deren Beseitigung anzuführen. Diese Protokolle sind von beiden Parteien zu unterfertigen.
- 7.4. Die Abnahme einer Teillieferung oder -leistung durch die RI-C befreit den LIEFERANTEN nicht von seiner Verpflichtung für die ordnungsgemäße Erbringung der gesamten Lieferung und Leistung.
- 7.5. Hängen mehrere Lieferungen oder Leistungen voneinander ab oder baut eine solche auf einer anderen auf, so gelten diese Lieferungen oder Leistungen, auch wenn sie gesondert bestellt wurden, als einheitlich erbrachte Lieferung oder Leistung, sodass erst mit der abschließenden Endabnahme durch die RI-C die Tätigkeiten und Verpflichtungen des LIEFERANTEN als abgeschlossen zu betrachten sind.
- 7.6. Ein formeller Abnahmeprozess im Sinne der oben angeführten Regelungen kommt jedoch nicht zum Tragen, wenn es sich lediglich um die Lieferung von Standardprodukten und waren handelt oder wenn ein solcher auf Grund der Natur der Lieferungen und Leistungen nicht möglich bzw. nicht erforderlich ist.

8. Rücktritt, Kündigung und Sistierung von Rechtsgeschäften

- 8.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die RI-C berechtigt, unter Angabe von entsprechenden Gründen schriftlich von erfolgten Rechtsgeschäften wie Bestellungen und/oder abgeschlossenen Einzelverträgen zurückzutreten. In diesem Fall hat der LIEFERANT Anspruch auf Abgeltung seiner bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts erbrachten Leistungen. § 1168 Abs. 1 ABGB findet keine Anwendung.
- 8.2. Darüber hinaus bleibt der RI-C ihr Recht unbenommen, Rechtsgeschäfte aus erfolgten Bestellungen bzw. abgeschlossenen Einzelverträgen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch entsprechende schriftliche Mitteilung außerordentlich zu kündigen.
- 8.3. Dies trifft insbesondere, aber nicht nur, zu, sobald über das Vermögen des LIEFERANTEN ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein Eröffnungsantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der LIEFERANT maßgebliche gesetzliche Bestimmungen verletzt, der LIEFERANT sonstige wesentliche rechtsgeschäftliche/vertragliche Pflichten verletzt oder der LIEFERANT Kontakte mit terroristischen Gruppen hat oder sich in dieser Weise selbst betätigt.
- 8.4. Ferner ist die RI-C zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sich die gesellschaftsrechtlichen Eigentümerverhältnisse auf Seiten des LIEFERANTEN derart geändert haben, dass (i) entweder mindestens 50% der Geschäftsanteile am LIEFERANTEN auf einen Dritten übergehen, oder (ii) Dritte die Stimmrechte oder Geschäftsführungsbefugnisse in der Organisation des LIEFERANTEN unabhängig von deren Beteiligung ausüben und somit das Geschäft des LIEFERANTEN kontrollieren können. Mit dem LIEFERANTEN konzernmäßig verbundene Gesellschaften (§ 15 AktG) gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte.
- 8.5. Die Ausgestaltung von allfälligen ordentlichen Kündigungsrechten ist jeweils im Einzelfall im Wege einer Bestellung oder eines Einzelvertrages schriftlich festzulegen.
- 8.6. Die RI-C behält sich darüber hinaus das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Vertragserfüllung zu verlangen (Sistierung). In diesem Fall ruhen die wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis. Dauert die Sistierung mehr als drei Monate hat der LIEFERANT Anspruch auf Ersatz der ihm allfällig aus der Sistierung entstehenden Kosten, jedoch nicht auf den entgangenen Gewinn. Für die Geltendmachung dieses Ersatzanspruches hat der LIEFERANT eine detaillierte Kostenaufstellung zur Verfügung zu stellen. Allfällige Kosten der ersten drei Monate der Sistierung sind nicht ersatzfähig.

9. Verzug

- 9.1. Gerät der LIEFERANT mit seiner Lieferung oder Leistung in Verzug, kann die RI-C die Erfüllung der Bestellung bzw. des Einzelvertrages fordern oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von der erfolgten Bestellung bzw. dem abgeschlossenen Einzelvertrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist die RI-C in jedem Fall (also sowohl beim Festhalten als auch beim Rücktritt von der Bestellung bzw. dem Einzelvertrag) berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der AUFTRAGSSUMME (gemäß Definition in Punkt 9.2) pro angefangenem Verspätungstag, jedoch maximal 20% der AUFTRAGSSUMME, zu fordern. Der LIEFERANT schuldet die Vertragsstrafe auch dann, wenn die bestellte Lieferung oder Leistung oder Teile davon von der RI-C vorbehaltlos angenommen wird. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadenersatzansprüche bleibt jedenfalls unberührt.
- 9.2. Unter AUFTRAGSSUMME ist in diesen AEB bei einmaliger Leistungserbringung (Zielschuldverhältnissen) der jeweilige Nettobestellwert bzw. Nettoauftragswert – inkl. eventuellen erfolgsabhängigen Entgeltkomponenten/Boni (bei einer angenommenen Zielerreichung von 100 %) – zu verstehen. Bei wiederkehrenden Leistungen (Dauerschuldverhältnissen, wie Miete, Wartung, laufende Servicierung, etc.) jener Nettobetrag, der in Summe für die durchgehende Leistungserbringung über die Vertragslaufzeit zu entrichten ist. Werden wiederkehrende Leistungen auf unbestimmte Dauer vereinbart, entspricht die AUFTRAGSSUMME dem Nettobetrag, der in Summe für die durchgehende Leistungserbringung über einen Zeitraum von 36 Monaten zu entrichten wäre.
- 9.3. Unbeschadet Punkt 9.1, hat der LIEFERANT die RI-C unverzüglich und unter Angabe einer Begründung über vorhersehbare Verzögerungen zu informieren. Verletzt der LIEFERANT diese Informationspflicht, so trägt er alle Kosten und Folgekosten, die ihm, der RI-C oder Dritten aus der verspäteten Lieferung oder Leistung entstehen, sowie die Kosten für einen allfälligen Sondertransport (dasselbe gilt für unvereinbarte Teillieferungen).
- 9.4. Sämtliche, auf Grund eines nicht von der RI-C zu vertretenden Verzugs bei Fixgeschäften im Sinne des § 919 ABGB entstehenden Mehrkosten, Schäden und entgangene Gewinne gehen zu Lasten des LIEFERANTEN. Dazu zählen insbesondere auch sämtliche Entgelte und Aufwände, die für eine Ersatzbeschaffung aufgebracht werden müssen oder mangels Möglichkeit eines Ersatzes die vollen Kosten für Ausfälle und Umdisponierungen.

10. Garantie und Gewährleistung

- 10.1. Der LIEFERANT leistet grundsätzlich Gewähr gemäß den gesetzlichen Vorschriften, wobei ergänzend hierzu vereinbart wird, dass ein Mangel jedenfalls dann als unbehebbar gilt, sobald zwei erfolglose Verbesserungsversuche stattgefunden haben. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Gewährleistungsrechte sinngemäß auch für alle Werk- und Dienstleistungen im Sinne des Kapitels 16. dieser AEB gelten.
- 10.2. Gewährt der Hersteller des Produktes oder der Ware bzw. der Sublieferant des LIEFERANTEN über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus weitere Gewährleistungsrechte oder Garantieansprüche, gibt der LIEFERANT diese an die RI-C vollinhaltlich weiter. Jedenfalls aber gibt der LIEFERANT zusätzlich und unabhängig zu den oben angeführten Gewährleistungsrechten folgende Garantiezusage ab:
- 10.3. Der LIEFERANT garantiert der RI-C die Mängelfreiheit, den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen, unabhängig davon, ob der Mangel bereits bei Lieferung bzw. Abnahme vorhanden war oder erst während der vereinbarten Garantiefrist entstanden ist. Die Garantiefrist beträgt für unbewegliche Sachen einheitlich 5 Jahre, in allen anderen Fällen einheitlich 24 Monate.
- 10.4. Unbeschadet der Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche, ist die RI-C berechtigt, vom LIEFERANTEN für jede nicht bloß geringfügig mangelhafte Lieferung bzw. Leistungserbringung eine pauschale, aber Vertragsstrafe in Höhe von 5% der AUFTRAGSSUMME gemäß Punkt 9.4 zu fordern.
- 10.5. Die Anwendung der gesetzlichen Regelungen über die Mängelrüge gemäß §§ 377 ff UGB, wird ausgeschlossen. Es besteht somit keine Rügeobliegenheit der RI-C.

11. Haftung

- 11.1. Unbeschadet weitergehender Haftungsregelungen in diesen AEB haftet der LIEFERANT für Schäden grundsätzlich gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften, und sofern der Erfüllungsort im Ausland liegt, subsidiär auch nach den für den Erfüllungsort geltenden.
- 11.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich für seine Geschäftsausübung ausreichend versichert zu sein und der RI-C nach Aufforderung einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

12. Qualitätssicherung und Review der erbrachten Leistungen

- 12.1. Die RI-C erwartet, dass der LIEFERANT mindestens vergleichbare Maßstäbe zur Lieferung und Leistungserbringung sowie hinsichtlich der Informationssicherheit anwendet.
- 12.2. Der LIEFERANT wird der RI-C über Neuerungen, Produkt-, Prozess- und Kostenoptimierungsmöglichkeiten, Leistungssteigerungen, sich ändernde Lizenzierungs- und Software-Wartungsmodelle oder Softwareupdates laufend, proaktiv und kostenlos informieren. Der LIEFERANT hat die Prozesse und die möglichen Tages- bzw. Nachtzeiten zur Meldung und Nachverfolgung von Mängeln und Fehlfunktionen gegenüber der RI-C zu definieren sowie die zugehörigen Kontakt- und Eskalationsstellen aktiv namentlich zu nennen und ist verpflichtet, etwaige Änderungen umgehend schriftlich an die RI-C zu kommunizieren.
- 12.3. Die RI-C und deren Endkunden erhalten vom LIEFERANTEN eine Prüfmöglichkeit betreffend die Bestellabwicklung sowie die Effizienz und Qualität der Lieferungs- und Auftragserfüllung, beschränkt auf die Geschäftsbeziehung mit der RI-C. Diese Prüfmöglichkeit der Nachweise soll es der RI-C ermöglichen, sich ein vollständiges Bild über Ethik, Qualität und Sicherheit der erbrachten oder noch zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zu machen und Kundenanforderungen zu erfüllen. Eine solche Prüfmöglichkeit wird von der RI-C nur im Falle berechtigter Gründe, Anlässe oder Verdachtsmomente wahrgenommen.
- 12.4. Solche Prüfungen werden dem LIEFERANTEN mindestens zwei Wochen im Voraus unter Nennung der Ansprechperson auf Seiten der RI-C angekündigt. Der LIEFERANT nennt darauf möglichst rasch eine seinerseits zuständige Ansprechperson, mit welcher die weitere Terminvereinbarung durch die RI-C erfolgt. Die Prüfung erfolgt möglichst ökonomisch und störungsfrei für den LIEFERANTEN innerhalb seiner gewöhnlichen Betriebszeiten. Beim LIEFERANTEN im Zusammenhang mit der Prüfung entstehende Kosten oder Aufwände sind von der RI-C nicht zu ersetzen.
- 12.5. Der LIEFERANT erklärt sich im Zuge der Prüfung damit einverstanden, der RI-C bzw. deren zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfern ggf. auch schützwürdige und für den LIEFERANTEN wesentliche Informationen/Stichproben zur Verfügung zu stellen bzw. einsehen zu lassen, soweit diese im Kontext mit den gegenständlichen Rechtsgeschäften und deren Erfüllung stehen. Die während der Prüfung definierten / geforderten Nachweise sind spätestens binnen zwei Wochen nach Durchführung der Besichtigung an die RI-C zu übermitteln.
- 12.6. Ein allfälliger Abschlussbericht der Prüfung ist von der RI-C zu erstellen und wird in elektronischer Form den Geschäftsführungen des LIEFERANTEN und der RI-C übermittelt. Sollten im Abschlussbericht konkrete Maßnahmen definiert werden, so erfolgt deren Review in einer Folgeprüfung.
Wird die vorherige Abstimmung eines Rohberichts zwischen den Parteien vereinbart, so gilt der seitens der RI-C dem LIEFERANTEN vorgelegte Rohbericht als akkordiert, sofern der LIEFERANT diesem nicht binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

13. Produktsicherheit und Umweltschutz

- 13.1. Der LIEFERANT verpflichtet sich nur Waren, Produkte und Leistungen zu liefern, welche den in Österreich geltenden Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen. Eine Entpflichtungspflicht seitens der RI-C hat der LIEFERANT der RI-C schriftlich mitzuteilen. Der LIEFERANT hat der RI-C alle mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen und Kosten zu ersetzen.
- 13.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften und die sonstigen einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften und Normen (ÖNORMEN, IEC-, EN-Normen, Industriestandards etc.) unter Beachtung des Standes der Technik einzuhalten.

Soweit gesetzlich (Österreichische Bestimmungen für Elektrotechnik, Elektrotechnikverordnung, etc) oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben die vom LIEFERANTEN zu liefernden Waren und Produkte ein ÖVE-Prüf-, CE-Konformitäts- oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen. Gefährliche Produkte oder Stoffe sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen.

- 13.3. Technische Datenblätter, Beschreibungen, Dokumentationen oder Gefahrenhinweise, Sicherheitsblätter, gesetzlich geforderte Zertifikate, Nachweise über die Erlangung oder Vergabe von Prüf- oder Normzeichen sind spätestens gleichzeitig mit der Lieferung der entsprechenden Waren und Produkte an die RI-C zu übergeben.
- 13.4. Verpackungen müssen entsprechend der Verpackungsverordnung i.d.j.g.F. lizenziert sein. Der LIEFERANT sichert zu, dass er selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne der Verpackungsverordnung teilnimmt (z.B. Vorliegen einer ARA-Lizenz).
- 13.5. Grundsätzlich sind bei der Lieferung und Leistungserbringung des LIEFERANTEN anfallende Abfälle von diesem auf eigene Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen.

14. Urheberrechte, Marken und Musterschutz

- 14.1. Der LIEFERANT räumt RI-C in Bezug auf alle im Rahmen seiner Tätigkeit für bzw. im Auftrag der RI-C erstellten Arbeitsergebnisse (das gilt z.B. auch für erstellte Softwareprogramme, Dokumentationen, Methoden, Konzepte und sonstige erstellten Unterlagen etc.) das räumlich und zeitlich unbeschränkte, ausschließliche (somit auch den LIEFERANTEN selbst ausschließende) und übertragbare Werknutzungsrecht ein, diese Arbeitsergebnisse auf alle jetzt und in Zukunft bekannten Nutzungsarten zu verwenden und verwerten. Insbesondere steht der RI-C auch das Recht zu, die Arbeitsergebnisse zu ändern, zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Nutzungsrechte gehen auf die RI-C in dem Zeitpunkt über, in dem im Laufe der Auftragserfüllung durch den LIEFERANTEN schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen.
- 14.2. Der LIEFERANT gewährleistet, dass die der RI-C überlassenen Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind. Der LIEFERANT hält die RI-C in diesem Zusammenhang schad- und klaglos und unternimmt alles, um Ansprüche Dritter gegen die RI-C abzuwehren. Sollten Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten gegenüber der RI-C geltend gemacht werden, so wird die RI-C den LIEFERANTEN unverzüglich hierüber informieren. Die RI-C wird in diesen Fällen Entscheidungen über Vergleichs- oder Prozesshandlungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des LIEFERANTEN treffen.
- 14.3. Jede Referenzierung des LIEFERANTEN auf die RI-C, insbesondere die Nutzung oder Nennung von RI-C Marken und Logos auf der Website des LIEFERANTEN oder in anderen Publikationen, bedürfen der vorausgehenden schriftlichen Genehmigung der RI-C. Sofern nicht anders vereinbart, ist die genehmigte Nutzung jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch die RI-C widerrufbar und auf die Darstellung der erbrachten Dienstleistung in einer allgemeinen Form sowie auf die Veröffentlichung der Tatsache des bestehenden oder vergangenen Kundenverhältnisses der RI-C zum LIEFERANTEN beschränkt, und unterliegt allen relevanten Richtlinien der RI-C zur Ausprägung des Handelsnamens und Logos.
- 14.4. Der LIEFERANT verpflichtet sich, für jeden Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Punktes 14.3 eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,- zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen der RI-C bleiben davon jedenfalls unberührt.

15. Besondere Bestimmungen für Software-Lizenzen und Software-Wartungen

- 15.1. Hat der LIEFERANT Standard-Softwareprodukte zu liefern, die nicht individuell für die RI-C oder deren Kunden entwickelt wurden, so räumt der LIEFERANT der RI-C ein übertragbares und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an solchen Lizenzen ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. RI-C ist berechtigt, die erworbenen Softwarelizenzen auf Basis der vereinbarten Lizenzmetriken und – zahlen sowohl für den Eigenbedarf als auch für alle ihre Kunden einzusetzen, sofern keine anderweitigen einzelvertraglichen Regelungen dazu getroffen werden.
- 15.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich des Weiteren, dafür Sorge zu tragen, dass die RI-C und/oder

- ihre Kunden für die erworbenen Softwareprodukte eine Wartung (Software-Pflege) beziehen kann. Ein solche Software-Wartung beinhaltet auch das Recht der RI-C und deren Kunden, ohne Aufpreis alle zukünftigen Programmstände (sowohl alle neuen Versionen mit zusätzlichen Funktionen als auch Updates und Upgrades) der gegenständlichen Softwareprodukte zu beziehen und zu installieren.
- 15.3. Der LIEFERANT stellt sicher, dass für die gelieferten Softwareprodukte eine solche Wartung für mindestens 5 Jahre ab Lieferung der Lizenzen zu marktüblichen Konditionen angeboten wird.
- 15.4. Es gilt als vereinbart, dass das vereinbarte Wartungsentgelt innerhalb der ersten 36 Wartungsmonate nicht erhöht wird. Danach darf der LIEFERANT bzw. der Wartungserbringer die Software-Wartungsgebühr um maximal 3% pro Jahr erhöhen. Eine rückwirkende Erhöhung ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 15.5. Die Regelungen der Punkte 15.2 bis 15.4 gelten sinngemäß auch für alle Softwareprogramme, die gemäß Punkt 14.1. individuell für die RI-C oder ihre Kunden entwickelt, erweitert oder geändert wurden.
- 15.6. Sollte der LIEFERANT bzw. der Hersteller der Softwareprodukte vertragliche Rechte besitzen, die Verwendung der Software-Lizenzen bei der RI-C zu auditieren oder zu vermessen (nachfolgend gesamthaft als „Audit“ bezeichnet), so gelten vorrangig dazu jedenfalls die folgenden Regelungen:
- 15.7. Der LIEFERANT bzw. der Hersteller muss ein solches Audit der RI-C zumindest 60 Tage im Voraus schriftlich ankündigen. Diese Ankündigung hat des Weiteren klar zu definieren, welche Methoden und Tools dabei angewendet werden sollen, was bzw. welche Produkte oder Installationen betrachtet werden, wer das Audit durchführt und wie der beabsichtigte Zeitplan und die Auditagenda aussieht.
- 15.8. Das Audit darf weder den normalen Geschäftsbetrieb noch die Sicherheit der RI-C oder ihren Kunden beeinträchtigen und ist kapazitätsschonend und zu den üblichen Geschäftszeiten durchzuführen.
- 15.9. Die Kosten für das Audit und der Auditoren können der RI-C oder ihre Kunden nicht weiterverrechnet werden, diese hat der LIEFERANT bzw. Hersteller aus eigenem zu tragen.
- 15.10. Sollte sich auf Basis des Audits ergeben, dass allenfalls Lizenzen nachgekauft werden müssen, so hat die RI-C in diesem Falle das ausdrückliche Recht, auch diese Lizenzen zu den bereits bestehenden Einkaufskonditionen zu erwerben.

16. Besondere Bestimmungen für Dienst- und Werkleistungen

- 16.1. Mit Annahme einer Bestellung für Dienst- oder Werkleistungen auf Basis einer Verrechnung nach Zeit verpflichtet sich der LIEFERANT, von sich aus rechtzeitig vor einer Überschreitung der bestellten Maximalsumme zu warnen und darüber hinausgehende Leistungen erst dann zu erbringen und zu verrechnen, wenn dazu eine weitere, schriftliche Bestellung der Einkaufsabteilung der RI-C vorliegt.
- 16.2. Die jeweiligen Leistungsabrufe bis zur jeweils bestellten Maximalsumme erfolgen durch den fachlichen Ansprechpartner auf Seiten der RI-C.
- 16.3. Vereinbarte Honorarsätze werden vom LIEFERANTEN jeweils für mindestens 24 Monate garantiert. Für eine vom LIEFERANTEN beabsichtigte Erhöhung ist es darüber hinaus erforderlich, dass dieses Begehren mindestens vier Monate vor der geplanten Wirksamkeit an die RI-C schriftlich herangetragen wird.
- 16.4. Der in einem Einzelvertrag angeführte Gesamtzeitaufwand versteht sich immer als ein Maximalwert, der seitens der RI-C jedoch nicht ausgeschöpft werden muss.
- 16.5. Die RI-C behält sich insbesondere vor, vom Gesamtleistungsaufwand Teile für das jeweilige Projekt selbst zu erbringen oder erbringen zu lassen oder dem LIEFERANTEN Vorleistungen beizustellen. Die von der RI-C beigestellten Unterlagen und/oder Leistungen sind vom LIEFERANTEN auf Eignung für dessen eigene Leistungserbringung zu überprüfen.

Grundsätzlich sind mit den vereinbarten Honorarsätzen auch sämtliche anfallenden Aufwendungen und sonstigen Kosten auf Seiten des LIEFERANTEN bei oder im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen vollständig abgegolten. Die Sätze inkludieren daher insbesondere auch alle Spesen, Diäten sowie Reisekosten und –zeiten.

- 16.6. Sollte im Einzelfall die Verrechnung von solchen Kosten vorab vereinbart werden, so werden anfallende Reisekosten ohne Aufschlag vom LIEFERANTEN an die RI-C weiterverrechnet, sofern sie nicht direkt von dieser getragen werden. Der LIEFERANT wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um die Reisekosten so gering wie möglich zu halten, bspw. durch Buchung bzw. Verwendung des jeweils günstigsten, adäquaten Transportmittels bzw. Hotels.
- 16.7. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen jeweils zum Ende des Kalendermonats unter Einhaltung der unter Punkt 4. geregelten Formalerfordernisse sowie unter Beilage von detaillierten und abgenommenen Arbeitsberichten und allfälliger Kostenbelege.
- 16.8. Soweit anwendbar gelten die obigen Regelungen sinngemäß auch für Dienst- oder Werkleistungen, die auf Basis eines Pauschalpreises verrechnet werden.

17. Geheimhaltung und Datenmissbrauch

- 17.1. Die Parteien verpflichten sich jeweils, gegenseitig mitgeteilte, vertrauliche Informationen und Unterlagen geheim zu halten, sie Dritten weder zugänglich zu machen, noch ihnen Einsicht zu gewähren, sie nicht zu veröffentlichen und sie nur im Rahmen des vertraglichen Zweckes zu verwenden, sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Personen, mit denen laut vereinbartem Liefer- und Leistungsumfang ein Informationsaustausch stattzufinden hat, gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte.
- 17.2. Unter vertraulicher Information sind Informationen und Daten aller Art zu verstehen, wie zum Beispiel Materialien, Produkte, Technologien, Computerprogramme, Beschreibungen, Business Pläne, Kunden- und Vertriebsdaten, Finanzinformationen, Marketingkonzepte und jede andere Information. Es ist unerheblich, ob solche vertrauliche Information schriftlich, mündlich, elektronisch oder durch ein sonstiges Medium an den Datenempfänger übermittelt wurde.
- 17.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die allgemein öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesen AEB enthaltenen Verpflichtungen allgemein öffentlich bekannt werden, oder die der Datenempfänger aufgrund zwingenden Rechts gegenüber einem Gericht oder einer Behörde offen zulegen hat, sowie für jene Informationen, die die Parteien nachweislich von Dritten erhalten haben und für die die Parteien aufgrund ihres Wissenstandes über die jeweils andere Partei und die Marktgegebenheiten davon ausgehen können, dass keine Geheimhaltungspflicht besteht.
- 17.4. Vertrauliche Informationen dürfen, außer zu Zwecken der Erfüllung der jeweiligen Bestellung, nicht vervielfältigt werden. Auf Verlangen der RI-C stellt der LIEFERANT, ohne Zurückbehaltung von Kopien, die vertrauliche Information zurück, vernichtet oder löscht sie nachweislich und nicht reproduzierbar. Alle Unterlagen und deren Kopien, die dem LIEFERANTEN im Zuge der Ausführung der jeweiligen Bestellung überlassen werden, sind spätestens bei Beendigung der Vertragsbeziehung an die RI-C zurückzustellen. Beide Parteien vereinbaren, ihnen versehentlich zugegangene Unterlagen unverzüglich zu retournieren und ebenfalls vertraulich zu behandeln.
- 17.5. Der LIEFERANT darf nur solche Personen Subunternehmer zur Vertragserfüllung heranziehen, die sich ihm gegenüber vertraglich zur Einhaltung der gegenständlichen Geheimhaltungsbestimmungen, des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung, der Einhaltung der Bestimmungen bezüglich Insider Informationen gemäß dem Börsengesetzes und, soweit anwendbar, der Geheimhaltungsverpflichtungen nach dem Bankwesengesetzes verpflichtet haben. Der LIEFERANT verpflichtet sich weiters, die vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern / Subunternehmern zugänglich zu machen, bei denen eine Notwendigkeit zur Kenntnis vorliegt.
- 17.6. Soweit der LIEFERANT Zugriff auf und/oder Einsicht in personenbezogene Daten erhält, wird er bei der vereinbarungsgemäßen Verarbeitung und Benützung solcher Daten für die RI-C als Auftragsverarbeiter bzw. Unterauftragsverarbeiter tätig. Der LIEFERANT verpflichtet sich in einem solchen Fall mit der RI-C eine Auftragsverarbeitervereinbarung bzw. Unterauftragsverarbeitervereinbarung abzuschließen. Sofern der LIEFERANT von der RI-C keine Auftragsverarbeitervereinbarung bzw. Unterauftragsverarbeitervereinbarung übermittelt

bekommen hat, dann wird dieser die RI-C sofort darauf hinweisen. In allen Belangen des Datenschutzes ist das österreichische Datenschutzgesetz, die Datenschutzgrundverordnung

sowie das BWG in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Für beide Parteien sind die im Bankenbereich üblichen, strengen Sorgfaltspflichten maßgeblich.

- 17.7. Diese Vereinbarung begründet keine Verpflichtung der RI-C, dem LIEFERANTEN vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Weiters werden allein durch diese Bestimmungen keine Lizenzen oder andere Rechte an irgendeiner vertraulichen Information vereinbart oder übertragen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen in welcher Weise auch immer für die Entwicklung eigener ähnlicher oder konkurrierender Produkte zu verwenden oder in diese einfließen zu lassen.
- 17.8. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser AEB und aller weiteren Verträge bzw. die Tatsache, dass die RI-C oder ihre Kunden ggf. Zutritt zu Räumlichkeiten bzw. Zugriff auf Systeme gewährt, geheim zu halten. Veröffentlichungen jeder Art, die mit der Vertragserfüllung im Zusammenhang stehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RI-C.
- 17.9. Der LIEFERANT haftet für die Einhaltung sowohl der gesetzlichen als auch der aus diesen Geheimhaltungsbestimmungen erwachsenden Verpflichtungen. Der LIEFERANT ist sich darüber im Klaren, dass die RI-C im Falle einer schon erfolgten oder drohenden Verletzung dieser Bestimmungen in Ergänzung zu anderen Rechtsbehelfen auch einstweilige Verfügungen erwirken kann, um die Rechte des Dateninhabers zu schützen.
- 17.10. Der LIEFERANT verpflichtet sich, für jeden Fall eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsbestimmungen eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,- zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen der RI-C bleiben davon unberührt.

18. Verhaltenskodex für soziale Verantwortung und Integrität

- 18.1. Die Geschäftstätigkeit der RI-C ist ehrlich, fair und transparent. Die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen und ethischen Grundsätzen ist für die RI-C selbstverständlich. Dies erwartet die RI-C auch von allen ihren Lieferanten. Darüber hinaus sind der RI-C gesellschaftliches Engagement sowie Klima- und Umweltschutz wichtig.
- 18.2. Der LIEFERANT sichert die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen zu. Der LIEFERANT hat in diesem Zusammenhang insbesondere auch sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labour Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Mindeststandards im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Gewährleistung angemessener Vergütung) eingehalten werden. Der LIEFERANT hat diese Verpflichtung seinen Sublieferanten nachweislich zu überbinden.
- 18.3. Der LIEFERANT bestätigt, dass es keine Vermittler gibt, die einen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Vorteil aus dem Abschluss einer Vereinbarung mit der RI-C ziehen.
- 18.4. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Interessenskonflikte gegenüber der RI-C und den mit ihr verbundenen Unternehmen des Raiffeisen-Sektors zu vermeiden und alles zu unterlassen, was der RI-C und/oder dem Raiffeisen-Sektor, insbesondere deren Ruf, schaden könnte.
- 18.5. Die RI-C lehnt Korruption und Bestechung in jeder Hinsicht ab. Im Besonderen verpflichtet sich daher der LIEFERANT es zu unterlassen, unrechtmäßige und/oder den guten Sitten widersprechende Zuwendungen oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen, solche anzubieten oder zu gewähren.
- 18.6. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex ist ein wichtiger Grund, der die RI-C berechtigt, alle oder einzelne zwischen den Parteien bestehende Rechtsgeschäfte, Partnerschaften, Verträge etc. mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1. Die in diesen AEB verwendeten Überschriften dienen nur der Zweckmäßigkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen. Alle Verweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften ein, gleichgültig, ob diese vor oder nach dem Datum einer gegenständlichen Bestellung und/oder eines Einzelvertrages erfolgt sind oder erfolgen werden.
- 19.2. Diese AEB und deren Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen dem

österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN Kaufrecht“) findet keine Anwendung.

- 19.3. Die Parteien werden nach Möglichkeit in allen Fragen der Auslegung dieser AEB und Zusammenarbeit zweckmäßige und einvernehmliche außergerichtliche Lösungen anstreben. Sollte eine solche Einigung nicht möglich sein, ist für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen AEB und / oder darauf basierenden Rechtsgeschäften ergeben, das für Handelssachen zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
- 19.4. Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesen AEB.
- 19.5. Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, welche den AEB als Anhang beizufügen ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel. **Dieses Schriftformerfordernis ist auch mit einfacher elektronischer Signatur erfüllt. Die Parteien werden nach Möglichkeit die Dokumente elektronisch signieren.**
- 19.6. Die Parteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aufgrund und im Zusammenhang mit diesen AEB auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die RI-C ist weiters berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus Rechtsgeschäften, die auf diesen AEB basieren, sowie einen dazugehörigen Vertrag ohne vorherige Zustimmung seitens des LIEFERANTEN an ein GRUPPENUNTERNEHMEN oder einen Dritten zu übertragen. Die R-IC ist darüber hinaus auch berechtigt, die Inhalte (insbesondere die Preise) aus Angeboten des LIEFERANTEN sowie aus Verträgen mit dem LIEFERANTEN auch seinen Endkunden offen zu legen.

Beilage A zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Lieferung von Produkten und Waren sowie für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen

Sicherheitsbestimmungen für Lieferanten der Raiffeisen Informatik Consulting GmbH

- Für alle Dienst- oder Werkleistungen sind die Bestimmungen der aushangspflichtigen Gesetze sowie die Haus- oder Betriebsordnung zu beachten.
- Der etwaig gewährte Zugang zu den Räumlichkeiten/Systemen der RI-C oder deren Kunden darf nur zu dem Zweck verwendet werden, der sich aus dem zu Grunde liegenden Vertrag ergibt. Ein Versuch sich, ohne Genehmigung durch RI-C Zugang zu anderen als den genannten Systemen / Räumlichkeiten zu verschaffen, ist strengstens untersagt
- Die Brandschutzordnung der RI-C ist einzuhalten. Ein Merkblatt dazu ist in jedem Raum ausgehängt. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Freiluft-Raucherbereichen gestattet. In Gebäuden herrscht absolutes Rauchverbot. Systemräume sind mit Gaslöschanlagen ausgestattet. Bei Feueralarm oder Ausströmen des Löschgases ist der Raum sofort zu verlassen da Gesundheitsgefahr besteht!
- Die Zutrittsberechtigung ist personengebunden und nicht übertragbar. Ausgegebene Schlüssel (darunter werden auch Zutrittskarten, Token etc. verstanden) dürfen nicht weitergegeben oder durch unsichere Verwahrung Dritten zugänglich gemacht werden. Schlüssel dürfen nicht für Dritte erkennbar mit dem Unternehmen in Verbindung gebracht werden (z.B. durch Schlüsselband, Beschriftung etc.). Werden Schlüssel vom Portier ausgegeben, sind diese beim Verlassen des Gebäudes wieder abzugeben. Ausgegebene Schlüssel sind sicher zu verwahren, der Verlust ist umgehend zu melden.
- Der Aufenthalt im Gebäude ist nur für die Zeit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen gestattet. Das Tragen von äußeren Erkennungszeichen wie beispielsweise Dienstkleidung, Ausweis etc. ist dabei verpflichtend.
- Es wird ausdrücklich untersagt, anderen Personen Zutritt zu Bereichen zu ermöglichen, die mit Hilfe der ausgegebenen Schlüssel durch Personal des LIEFERANTEN geöffnet wurden (z.B. durch das Aufhalten der Türe, das Mitfahren lassen mit gesicherten oder versperrten Aufzügen etc.). Gäste sind auf die Notwendigkeit der Anmeldung beim Portier hinzuweisen.
- Sind beim Verlassen von Büroräumen, die im Rahmen von Tätigkeiten betreten wurden, keine R-IT-Mitarbeiter anwesend, so sind die Türen zu schließen und zu versperren, unabhängig davon, wie sie vorgefunden wurden. Fenster in Büro- oder Besprechungsräumen sowie in den Gängen sind zu schließen sowie das Licht abzuschalten. Die Abmeldung beim Portier ist obligatorisch.
- Das Aufkeilen von Türen mit automatischen Schließvorrichtungen ist nicht gestattet. Werden aufgekeilte Türen vorgefunden, sind diese zu schließen.
- Das Fotografieren oder Filmen im Gebäude ist nicht gestattet.
- Dokumente sind entsprechend der Vertraulichkeit der Informationen zu entsorgen. Die bereitgestellten Aktenvernichtungscontainer sind für die Entsorgung von internen bzw. vertraulichen Dokumenten, technische Aufzeichnungen, Notizen etc. zu verwenden. In Büros sind entsprechend gekennzeichnete grüne und blaue Abfallbehälter bereitgestellt.
- Das Personal des LIEFERANTEN ist zu verpflichten, allfällige sicherheitsrelevante Beobachtungen unverzüglich einem Auftraggebervertreter (Mitarbeiter, Portier oder Wachdienst) zu melden. Dazu zählen unter anderem:
 - defekte Schlösser, Türen oder Fenster (lassen sich nicht schließen, zerbrochen etc.)
 - defekte Anlagen oder beobachtete Funktionsstörungen (z.B. an Armaturen, Geräten in Küche, bemerkter Wasseraustritt, Rauch, Geruch etc.) und wenn sonstige Gefahr besteht
 - gefundene Wertgegenstände, Schlüssel, Zutrittskarten, Token, etc.

Die hier beschriebenen Verhaltensregeln gelten für alle Standorte der RI-C sowie deren Kunden und Partner, zu denen der LIEFERANT im Auftrag der RI-C Zutritt erhält.